

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

GZ • BKA-920.759/0008-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN • BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Energie - Logistik; leitungsgebundene Energien REMIT- und
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011)
mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zeitpunkt der internen Evaluierung:

§ 11 Abs. 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung sieht vor, dass Regelungsvorhaben nach längstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten intern zu evaluieren sind. In der vorliegenden WFA wurde 2013 als Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben, woraus sich ein spätester (erst-)Evaluierungszeitpunkt von 2018 ergibt. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, die Wirkungen abschließend zu beurteilen, so kann dieser Zeitpunkt als Zwischenevaluierung gesehen werden. Es wird daher empfohlen, den Evaluierungszeitpunkt anzupassen.

Problemdefinition:

Ad 1., In der Problemdefinition wird ausgeführt, dass die derzeit bestehenden Regeln als unzureichend betrachtet werden. Es wird jedoch nicht erläutert, wie das Ausmaß des Problems (Fälle von Insiderhandel und Marktmanipulation, verursachter Schaden) eingeschätzt wird. Ebenso finden sich in der Problemdefinition keine Betroffenen (Unternehmen, Institutionen, Behörden,...). Es wird empfohlen, diese Aspekte zu ergänzen.

Zielformulierung:

Ad Ziel 1, In der Zielformulierung sollten die konkreten, angestrebten Wirkungen dargestellt werden. Das formulierte Ziel entspricht eher einer Maßnahme („Schaffung von Detailregelungen zur Erzielung ...“). Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine mehr auf eine Wirkung ausgerichtete Formulierung (z.B. „Gewährleistung einer europäisch koordinierten Marktüberwachung im Strom- und Gashandel sowie eines koordinierten Vorgehens gegen Insiderhandel und Marktmanipulation durch Schaffung der hierfür nötigen österreichischen Rahmenbedingungen“) möglich ist.

Darüber hinaus wird empfohlen zu prüfen, ob es Kennzahlen gibt, die das Erreichen des Ziels (Zielzustand: Insiderhandel und Marktmanipulation werden erheblich erschwert bzw. verhindert) messbar und überprüfbar machen.

Maßnahmenbeschreibung:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird empfohlen, Abkürzungen wie auch Gesetzesbezeichnungen bei der ersten Verwendung auszuschreiben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

- 3 -

Anregungen und sonstige Anmerkungen:**Maßnahmenbeschreibung:**

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu verbessern wird angeregt zu prüfen, bereits bei der Bezeichnung der Maßnahmen die Inhalte anzuschneiden (z.B. „Einführung entsprechender Strafbestimmungen; Schaffung der erforderlichen Befugnisse der Regulierungsbehörde“).

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

27. März 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	G5BtExux1z3v5O60lZHYKZrqFUrzb3vZckfS4MfZDN/dX+LeF/IIQ/9edq7mZ8sMP681sUAecVN6+vG3/G9AZP4BCY9PNzXMPweiYkmCucYdg7jjzHMqgtrr6zEhyEsK51OMrl+ebrlyDbj1dA3jEMcB8i4jNQ9vypVojhft8/A=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-27T12:58:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	